



# Fortbildungspflicht

innerhalb von 3 Jahren gemäß § 2 der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern

	pro 3 Jahre	zusätzlich pro 3 Jahre bereichs-/ gebiets-bezogen	gesamt in 3 Jahren	anrechnungsfähig sind folgende ATF-anerkannte Fortbildungsformate:		
				Präsenz-Fortbildungen	Online-Fortbildungen	Praxismanagement, Betriebswirtschaft, Informationstechnologie, Fachzeitschriften mit ATF-anerkannter Leistungskontrolle
Für Tierärztinnen/Tierärzte im Beruf	60 ATF-Std	-	<b>60 ATF-Std</b>	unbegrenzt	unbegrenzt	max. 20 Std. in 3 Jahren  davon ggf. ISI-gelistete Fachzeitschrift (Abo-Nachweis): 4 Std./Jahr <i>(keine Addition bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Zeitschriften)</i>
Für Tierärztinnen/Tierärzte mit ein oder mehreren Zusatzbezeichnungen	60 ATF-Std	12 ATF-Std	<b>72 ATF-Std</b>			
Für Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit einer oder mehreren FTA-Bezeichnungen bzw. mit Fachtierarzt- und Teilgebiet- oder Zusatzbezeichnung	60 ATF-Std	24 ATF-Std	<b>84 ATF-Std</b>			
Für Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit Weiterbildungsermächtigung für ein oder mehrere Gebiete	60 ATF-Std	45 ATF-Std	<b>105 ATF-Std</b>			

Die Verteilung der abgeleisteten Fortbildungsstunden innerhalb des Dreijahreszeitraums kann variabel gestaltet werden. Eine gleichmäßige Verteilung der Fortbildungsstunden über die drei Jahre ist wünschenswert, aber nicht vorgeschrieben.

## Bayerische Landestierärztekammer

Bavariastr. 7a, 80336 München

Tel. +49 89 219908-0

Fax +49 89 219908-33

E-Mail kontakt@bltk.de

www.bltk.de